

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von
den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze
Werk

Anton, Karl

Braunschweig, 1754.

VD18 90526147

Der vierdte Satz. Von der Verleumdung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10647

Der vierdte Satz.

Von der Verleumdung.

S. 22.

Die Verleumder sind von doppelter Art. Die ersten sind diejenigen, welche dasjenige von ihren Nächsten offenbaren, was sie ihnen anvertrauet haben, oder wenn sie eine Schwachheit, oder sonst etwas böses, das eben nicht nöthig ist, daß es bekant wird, gesehen hätten, und ausbreiteten. Dahingegen ist dieser schuldig, von selbst einen Zeugen abzugeben, wenn er gesehen, daß sich A. an B. verschuldet hätte; und also durch sein Zeugniß dem A. ein Eid zu erkant werden kann. Wenn aber sein Zeugniß dieses, (nemlich ein Eid) nicht wirken kann, so hat er nicht nöthig sich selbst zum Zeugen anzubieten, sondern er muß sich so lang gedulden, bis er gefodert wird.

S. 23.

Derjenige ist ein wirklicher Verleumder, der von A. etwas auf B. reden höret, und es diesen hinterbringt &c.

S. 24.

In diese Klasse werden auch diejenigen gesetzt, welche Verleumdungen annehmen.

S. 25.

Die andere Klasse der Verleumder sind solche, welche Leute unschuldig zusammen heken, als z. E. wenn einer dem A. hinterbrächte, daß B. etwas Uebels von ihm geredet hätte, da doch B. entweder des A. gar nicht gedacht, oder viel-

mehr

mehr gutes von ihm geredet hätte. Solche Menschen sind ärger, wie das unvernünftige Vieh. Beide Klassen sind gleich, als wenn sie Gott verleugnet hätten, und ziehen sich dadurch die ewige Verdammniß zu. 2c.

§. 26.

השומע לשון הרע או שום גנאי על ת"ח
לו די כשלא יקבלנו ושלא יאמין הדבר
כו אבל חייב כל אדם לקנא קנאת השם וכו'
Wer aber Verleumdungen, oder sonst die geringste Verachtung auf einen weisen Schüler (Talmudischen oder sonst einen Gelehrten) anhört, von dem ist es nicht genug, daß er es nicht annehmen noch glauben darf, sondern er muß, wenn es ihm nur möglich ist, an dem Verleumder die Rache Gottes rächen, sonst wird er ebenfalls gestraft. Siehe von dem Vierzten Sage tr. Pefachim fol. 113. 108. tr. Babha Kamme fol. 99. tr. Sanhedrin fol. 29. 31. 44. 106. tr. Babha Bathra fol. 164. tr. Archin fol. 15. tr. Schabbath fol. 33. tr. Cethuboth fol. 5. tr. Maccoth. fol. 23. tr. Babha me-ziah fol. 84. &c.

Der fünfte Satz.

Von unanständigen Reden.

§. 27.

בכח הדברים אשר באדם היהלו להרגיל
'עצמו בדברי טהרה וכו'
Durch die Kraft der Sprache, welche der Mensch hat, muß er sich zu reinlichen Reden gewöhnen, um sich nach dem Gesetze